

No. 54276*

**Germany
and
Ukraine**

Agreement between the Federal Ministry of Defence of the Federal Republic of Germany and the Ministry of Defence of Ukraine concerning the assignment of german military advisers to the Ministry of Defence of Ukraine. Kiev, 8 December 2016

Entry into force: *8 December 2016 by signature, in accordance with article 16*

Authentic texts: *German and Ukrainian*

Registration with the Secretariat of the United Nations: *Germany, 10 February 2017*

**No UNTS volume number has yet been determined for this record. The Text(s) reproduced below, if attached, are the authentic texts of the agreement /action attachment as submitted for registration and publication to the Secretariat. For ease of reference they were sequentially paginated. Translations, if attached, are not final and are provided for information only.*

**Allemagne
et
Ukraine**

Accord entre le Ministère fédéral de la défense de la République fédérale d'Allemagne et le Ministère de la défense de l'Ukraine relatif à l'affectation de conseillers militaires allemands au Ministère de la défense de l'Ukraine. Kiev, 8 décembre 2016

Entrée en vigueur : *8 décembre 2016 par signature, conformément à l'article 16*

Textes authentiques : *allemand et ukrainien*

Enregistrement auprès du Secrétariat des Nations Unies : *Allemagne, 10 février 2017*

**Aucun numéro de volume n'a encore été attribué à ce dossier. Les textes disponibles qui sont reproduits ci-dessous sont les textes originaux de l'accord ou de l'action tels que soumis pour enregistrement. Par souci de clarté, leurs pages ont été numérotées. Les traductions qui accompagnent ces textes ne sont pas définitives et sont fournies uniquement à titre d'information.*

Vereinbarung

zwischen

dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland

und

dem Ministerium für Verteidigung der Ukraine

über

die Entsendung von deutschen militärischen Beratern
an das Ministerium für Verteidigung der Ukraine

Das Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland
und
das Ministerium für Verteidigung der Ukraine -

im Folgenden „Vertragsparteien“ genannt,

unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Übereinkommens vom 19. Juni 1995 zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen (nachfolgend PfP-Truppenstatut),

unter Berücksichtigung des Abkommens vom 29. Mai 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerkabinett der Ukraine über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen (nachfolgend Geheimschutzabkommen),

unter Berücksichtigung der Vereinbarung vom 16. August 1993 zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Verteidigung der Ukraine über die Zusammenarbeit im militärischen Bereich -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Das Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland entsendet militärische Berater an durch das Ministerium für Verteidigung der Ukraine festgelegte militärische Bildungseinrichtungen.

(2) Mit dieser Vereinbarung werden die allgemeinen Bedingungen für die Entsendung und der Rahmen des Einsatzes der militärischen Berater festgelegt.

(3) Zum Zwecke der Durchführung dieser Vereinbarung werden sich die Vertragsparteien oder die von ihnen ermächtigten Stellen jeweils einzelfallbezogen über die Details der Zuweisung abstimmen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für diese Vereinbarung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

(1) „Militärische Berater“: Militärisches Personal der entsendenden Vertragspartei, das während seiner Verwendung auf der Grundlage dieser Vereinbarung an militärischen Bildungseinrichtungen der aufnehmenden Vertragspartei Beratungshilfe leistet.

(2) „Entsendende Vertragspartei“: Das Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland.

(3) „Aufnehmende Vertragspartei“: Das Ministerium für Verteidigung der Ukraine.

(4) „Aufnahmestaat“: Die Ukraine

Artikel 3

Auswahlkriterien und Verwendungsdauer

(1) Die entsendende Vertragspartei wählt die militärischen Berater auf Grund einer vorherigen Abstimmung mit der aufnehmenden Vertragspartei aus. Die entsendende Vertragspartei trägt die alleinige Verantwortung für die Auswahl der militärischen Berater und stellt sicher, dass sie über die entsprechende Ausbildung, Vorverwendung und ausreichende Berufserfahrung für die Wahrnehmung der zwischen den Vertragsparteien im Einzelfall abgestimmten Aufgaben verfügen.

(2) Die militärischen Berater können auf Ersuchen der aufnehmenden Vertragspartei ausgewechselt werden. Die entsendende Vertragspartei kann sich ebenso für den Austausch der militärischen Berater entscheiden.

(3) Die Dauer des Aufenthalts der Berater im Aufnahmestaat wird zwischen den Vertragsparteien im Einzelfall abgestimmt. Sie soll zunächst zwei Jahre betragen, wobei die Möglichkeit der Verlängerung besteht.

Artikel 4

Aufgaben der militärischen Berater

(1) Die militärischen Berater erweisen militärischen Bildungseinrichtungen der